

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

25. Stück, 07.05.1927

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

XLV. Band. (Ausgegeben den 7. Mai 1927.) 25. Stück.

---

### Inhalt:

Nr. 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1927 zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

---

### Nr. 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.  
Oldenburg, den 2. Mai 1927.

Zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. Mai 1908 wird bestimmt, daß zur Vornahme der Beurkundung eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiete des Landesteils Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, auch die Vorstände der Geestwassergenossenschaften befugt sind, sofern einer der Vertragsschließenden durch sie vertreten wird.

Oldenburg, den 2. Mai 1927.

Staatsministerium.

v. Finckh.

---

K ö s t e r.

# Verzeichnis

## Landesbibliothek Oldenburg

XIV. Band. (Wolgesehen von 1. Mai 1927.) 22. Stück.

### Inhalt:

Mr. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1927 zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1908 zur Ausführung des Reichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

### Mr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1908 zur Ausführung des Reichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908. Oldenburg vom 2. Mai 1927.

Zur Ergänzung der Ministerialbestimmung vom 18. Mai 1908 wird bestimmt, daß zur Übernahme der Verantwortung eines Vertrages, durch den sich der Staat verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiete des Landes Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, auch die Vorhande der Geschäftserkenntnisse bedingt sind, sofern einer der Vertragschließenden durch sie vertreten wird.

Oldenburg, den 2. Mai 1927.  
Staatsministerium.  
a. S. i. d. S.

Recher.

